

Der Oberbürgermeister

Dezernat, Dienststelle I; II; V

| Vorlage-Nr. | |
|-------------|-----------|
| | 4870/2010 |

| Freigabedatum | |
|---------------|--|
| 02.12.2010 | |

Beschlussvorlage

zur Behandlung in öffentlicher Sitzung

| Betreff SGB II-Neuorganisation; Ko | ooperations | svereinba | rung | mit o | der Agentur fü | ir Arbeit Köln | |
|--|--------------------|--|-----------------------|---------------|----------------|----------------|------------------|
| Beschlussorgan | | | | | | | |
| Rat | | | | | | | |
| Beratungsfolge Gremium | Abstimmu Datum/ | ingsergebi zugestimmt Änderungen | nis abge- lehnt | zu- rück- | verwiesen in | | nehr- eitlich |
| Ausschuss Soziales und Seni- | Top 02.12.2010 | s. Anlage Nr. | | ge- stellt | | mig ge | egen |
| oren | 06.12.2010 | | | | | | |
| Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen/Vergabe/Internationales | 06.12.2010 | | | | | | |
| Finanzausschuss | 13.12.2010 | | | | | | |
| Rat | 14.12.2010 | | | | | | |

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

- 1. Die Stadt Köln wird zur Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) mit der Agentur für Arbeit Köln zum 01.01.2011 eine gemeinsame Einrichtung (Jobcenter) im Sinne des § 44b SGB II bilden.
- 2. Der Rat der Stadt Köln erwartet, dass bei der künftigen Aufgabenwahrnehmung weiterhin die regionale Bedarfssituation berücksichtigt wird. Zur Verbesserung der Integration des zu betreuenden Personenkreises soll das Jobcenter unter Berücksichtigung des Vergaberechts die vorhandenen Trägerstrukturen und die enge Verzahnung mit dem Kölner Hilfesystem nutzen.
- 3. Der Rat der Stadt Köln beschließt die Kooperationsvereinbarung mit der Agentur für Arbeit Köln in der als Anlage 1 beigefügten Fassung.

| Haushalts | smäßige | e Auswirkungen | | | | | |
|--------------------------------------|---------|-----------------------------|--|--------------------|---|---------------|---|
| Nein | | ja, Kosten der Maßnah me | Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses | nein ja | Jährliche Folgekosten a) Personalkosten | b) Sachkosten | |
| | | | €% | € | | € | € |
| Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro) | | | | Einsparungen (Euro |) | | |

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes im Dezember 2007 wurde die bislang praktizierte Mischverwaltung zwischen der Bundesagentur für Arbeit und den Kommunen in den Arbeitsgemeinschaften (ARGEN) für verfassungswidrig erklärt. Das Bundesverfassungsgericht räumte zur Neuregelung des SGB II eine Frist bis zum 31.12.2010 ein.

Nach vorangegangenem Beschluss des Deutschen Bundestages hat der Bundesrat am 09.07 2010 abschließend der Änderung des Grundgesetzes und korrespondierend hierzu dem "Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitssuchende" zugestimmt.

Die Grundgesetzänderung ermöglicht die Fortsetzung der Zusammenarbeit von Bundesagentur für Arbeit und Kommunen sowie den Fortbestand der Optionskommunen. Die Zusammenarbeit von Bundesagentur für Arbeit und Kommunen in den Jobcentern ist der Regelfall.

Folgende gesetzlichen Rahmenbedingungen gelten für die künftige gemeinsame Aufgabenwahrnehmung in den Jobcentern:

- o Bundesweites **Zielvereinbarungssystem** und **Kennzahlenvergleiche**. Zielvereinbarungen schließen
 - das Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit der Bundesagentur für Arbeit,
 - die Bundesagentur für Arbeit mit den Geschäftsführern der Jobcenter,
 - die kommunalen Träger mit den Geschäftsführern der Jobcenter.
- Der Bund bleibt gemäß § 46 SGB II in der Finanzverantwortung für das Arbeitslosengeld II und die Eingliederungsleistungen. Zusätzlich trägt der Bund 87,4% der Verwaltungskosten. Der kommunale Finanzierungsanteil beträgt damit 12,6%. Die Verteilung der Verwaltungskosten ist somit anders als bisher künftig gesetzlich festgeschrieben. Die Kosten für die sozialintegrativen Maßnahmen nach § 16a SGB II werden auch weiterhin durch die Kommunen getragen.
- Die Aufsicht über die Bundesaufgaben obliegt dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, die Aufsicht über die kommunalen Aufgaben obliegt den Ländern.
- o Trägerversammlung mit folgenden Befugnissen:

Sie trifft Entscheidungen über organisatorische, personalwirtschaftliche, personalrechtliche, personalvertretungsrechtliche Fragen, unter anderem:

- Bestellung/Abberufung der Geschäftsführerin/ des Geschäftsführers,
- Organisation und Verwaltungsablauf,
- Übertragung von Aufgaben an Dritte,
- Aufstellung des Stellenplans
- Grundsätze zur Qualifizierungsplanung und Personalentwicklung.

In der Trägerversammlung wird darüber hinaus das örtlichen Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm unter Beachtung von Zielvorgaben der Träger sowie die Höhe des jährlichen Verwaltungskostenbudgets abgestimmt.

- Veränderte Stellung der Geschäftsführung.
- Weisungsrechte der Träger in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich:
 Zuständiger Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende ist in der Hauptsache die BA, die Kommune hat wie bisher folgende Zuständigkeiten:

- kommunale Eingliederungsleistungen (Sucht-Schuldnerberatung, Kinderbetreuung, psychosoziale Betreuung),
- Leistungen für Unterkunft und Heizung,
- einmalige Leistungen für die Erstausstattung für die Wohnung, bei Schwangerschaften und Geburt sowie mehrtägigen Klassenfahrten

Die Träger können das Jobcenter im Rahmen von Weisungen an ihre Auffassung binden.

o Neue Funktionen im Jobcenter:

Eigene Personalvertretung, Schwerbehindertenvertretung, Beauftragte/r für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt, Gleichstellungsbeauftragte/r.

- o **Die Einrichtung eines** örtlichen Beirates ist nun gesetzlich geregelt.
- O Gemäß § 44 g des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden die **Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen**, die am 31.12.2010 Tätigkeiten nach dem SGB II in der ARGE Köln durchgeführt haben, kraft Gesetzes dem Jobcenter für die Dauer von fünf Jahren zugewiesen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verbleiben Beschäftigte bei ihrem jeweiligen Dienstherrn/bei dem jeweiligen Träger.

Die Trägerversammlung wird durch je drei Vertreter der Agentur für Arbeit Köln und der Stadt Köln besetzt. Die Stadt Köln wird je einen Vertreter des Dezernates Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Recht, des Finanzdezernates sowie des Dezernates Soziales, Integration und Umwelt in die Trägerversammlung entsenden.

Der Vorsitz der Trägerversammlung wird durch die Stadt Köln, Dezernat für Soziales, Integration und Umwelt, Frau Beigeordnete Reker, besetzt.

Die Agentur für Arbeit Köln stellt für ein weiteres Jahr den Geschäftsführer. Die stellvertretende Geschäftsführung wird durch die Stadt Köln gestellt.

Der bisherige Beirat soll unter Berücksichtigung der neuen gesetzlichen Regelungen weitestgehend in seiner bisherigen Zusammensetzung als wichtiges beratendes Gremium erhalten bleiben.

In der Kooperationsvereinbarung werden Regelungen vereinbart, die zum Teil über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus gehen oder diese konkretisieren. Beispielhaft seien an dieser Stelle die Beibehaltung der Funktion einer stellvertretenden Geschäftsführung, die Besetzung des Vorsitz der Trägerversammlung/Geschäftsführer durch jeweils einen Träger (Trennung der Schlüsselfunktionen) sowie die Beteiligung der Stadt Köln an der Weiterentwicklung des Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramms und dem Ziel-Nachhaltedialog genannt.

Wesentliches Element der Kooperationsvereinbarung ist das Bekenntnis beider Leistungsträger zur gegenseitigen Information und gemeinsamen Beratung vor der Ausübung des gesetzlich geregelten jeweiligen Weisungsrechtes. In der Trägerversammlung werden über die gesetzlichen Regelungen hinausgehend sowohl die strategische Ausrichtung als auch die operative Umsetzung in allen Fragen der Grundsicherung für Arbeitssuchende gemeinsam erörtert.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr.